

## **Verstoß gegen die gerichtliche Kognitionspflicht bei unzulänglicher Aufklärung der prozessualen Tat**

*BGH, Beschl. v. 21.04.2022, 3 StR 360/21, NStZ 2023, 441ff.*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Angeklagte wurde durch die Anklage vor dem LG Düsseldorf vorgeworfen in Ausführung eines zuvor gefassten Tatplans im September 2015 mit einem Stein die Terrassentür eines Einfamilienhauses in D eingeworfen zu haben und mit zwei Mittätern maskiert in das Haus eingedrungen zu sein. Unter Vorhalt einer Schusswaffe haben die Täter die Hauseigentümer dazu gebracht haben, den Tresor zu öffnen. Es wurden Bargeld und Uhren erbeutet und die Bewohner gefesselt zurückgelassen. Nach dem Urteil des LG Düsseldorfs spielte sich das Tatgeschehen so ab, allerdings konnte nicht ausschließbar ohne den Angeklagten. Das LG hatte im Rahmen der Beweiswürdigung bedacht, dass sich auf dem zum Wurf verwendeten Stein Zellmaterial des Angeklagten befand und er wenige Tage nach der angeklagten Tat mit Mittätern nach dem gleichen Vorgehen einen Raubüberfall im Ausland verübte. Dem gegenüber stand die Einlassung des Angeklagten, der zwar angegeben hat, dass er lediglich wenige Tage vor dem Überfall das Haus der Geschädigten auskundschaftet habe und dabei mit seinen Händen das Kiesbett (aus dem der Stein stammte) berührt habe. Für die Begehung der Tat sei er aber bereits nicht mehr in Deutschland gewesen. Das LG hat den Angeklagten aus tatsächlichen Gründen freigesprochen.

### **II. Entscheidungsgründe**

Die eingelegte Revision der StA hat Erfolg. Das LG habe im vorliegenden Fall gegen die ihm obliegende Kognitionspflicht verstoßen. Diese gebietet, dass der durch die Anklage umgrenzte Prozessstoff vollständig erschöpft wird. Prozessgegenstand ist dabei die prozessuale Tat d.h. das gesamte Verhalten des Angeklagten, soweit dieses mit dem durch die Anklage bezeichneten Vorgang ein einheitliches Vorkommnis bildet. In der Regel wird die prozessuale Tatzeit durch Tatort, Tatzeit und Tatbild, sowie Angriffsrichtung und Tatopfer bestimmt. Die Strafkammer hätte vorliegend lediglich geprüft, ob sich der Angeklagte durch ein Einschlagen der Terrassentür am Tatgeschehen beteiligt hat. Dabei wurde unzulänglich beantwortet, ob nicht auch das Verhalten im Vorfeld des Überfalls strafbar gewesen sein könnte. Aus der Einlassung des Angeklagten selbst lässt sich eine gewisse Unterstützungshandlung gem. § 27 StGB entnehmen, indem er das Haus auskundschaftete. Dieses Verhalten ist vom angeklagten Tatgeschehen umfasst und bildet ein einheitliches Vorkommnis. Hier lagen Auskundschaften und Raubüberfall zeitlich und örtlich so eng beieinander, dass es künstlich wäre sie aufzuspalten und zwei geschichtliche Vorgänge anzunehmen.

### **III. Problemstandort**

Der Begriff der prozessualen Tat ist im Rahmen der StPO an vielen Stellen relevanter Maßstab und wird vom BGH nochmal deutlich in seinen Grenzen umrissen.